

18. Wahlperiode

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)**

vom 23. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. September 2020)

zum Thema:

**Radikalenerlass in West-Berlin und seine formelle Umsetzung**

und **Antwort** vom 08. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Okt. 2020)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (Linke)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25 032  
vom 23. September 2020  
über Radikalenerlass in West-Berlin und seine formelle Umsetzung

-----

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Rechtswirkung hatte der von der Ministerpräsidentenkonferenz am 28. Januar 1972 beschlossene Erlass zur „Beschäftigung von rechts- und linksradikalen Personen im öffentlichen Dienst“ (so genannter Radikalenerlass) für Bund und Länder sowie im Besonderen für West-Berlin?

Zu 1.:

Das Thema Radikalenerlass und seine Auswirkungen wurde von den Wissenschaftlichen Diensten des Deutschen Bundestages in der Ausarbeitung „Parlamentarische und zivilgesellschaftliche Initiativen zur Aufarbeitung des sogenannten Radikalenerlasses vom 28. Januar 1972“, Aktenzeichen WD 1 – 3000 – 012/17 vom 18. August 2017 aufgearbeitet (abrufbar auf der Internetpräsenz des Bundestages unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/531136/a0a150d89d4db6c2bdae0dd5b300246d/wd-1-012-17-pdf-data.pdf>).

Danach richteten aufgrund des Radikalenerlasses die Einstellungsbehörden im Zuge eines jeden Bewerbungsverfahrens eine Anfrage („Regelanfrage“) an die Verfassungsschutzämter (wie vor, Punkt 2., Seiten 5 und 6). Bei der Überprüfung der betroffenen Personenkreise – Beamtinnen und Beamte, Bewerberinnen und Bewerber um eine Beamtenposition und Bewerberinnen und Bewerber um die Zulassung zu Vorbereitungsdiensten (Referendariate) – wurden die Einstellungsbehörden des Bundes, der Länder und der Kommunen von den Ämtern für Verfassungsschutz unterstützt. Damals stellten Verfassungsschutzämter entsprechende Informationen über „verfassungsfeindliche Aktivitäten“ nicht nur auf Anfrage zur Verfügung, sondern übermittelten eigene Erkenntnisse auch ohne Anlass an die Behörden. Der Erlass stellte „keinen Akt einer Normgebung im beamtenrechtlichen Sinne dar, sondern war von vornherein nur als eine Konkretisierung des geltenden Beamtenrechtes in Bund und Ländern mit dem Ziel einer einheitlichen Anwendung im Wege der Selbstbindung der Regierungschefs gedacht“ (wie vor). Die in Bund und Ländern geltenden Vorschriften der Beamtengesetze (das Beamtenrechtsrahmengesetz, die Landesbeamtengesetze der einzelnen Länder und das Bundesbeamtengesetz) über die von der Verfassung gebotene Verfassungstreuepflicht sind damals nicht geändert worden.

Im Zeitraum von 1972 bis 1991 wurden von den Verfassungsschutzämtern per Regelanfrage rund 3,5 Millionen Bewerberinnen und Bewerber bzw. Anwärterinnen und Anwärter für den öffentlichen Dienst im gesamten Bundesgebiet einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen (wie vor). In ca. 11.000 Fällen kam es zu Verfahren, ca. 1.250 Bewerberinnen und Bewerber wurden nicht eingestellt. Im gleichen Zeitraum wurden ca. 260 bereits verbeamtete oder angestellte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter aus dem öffentlichen Dienst entlassen. Von diesen Maßnahmen betroffen waren vor allem Lehrerinnen und Lehrer (rund 80 Prozent) und Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (rund 10 Prozent), aber auch Justizangestellte (rund 5 Prozent), Post- und Bahnmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, Verwaltungsangestellte, Offiziere, Sekretärinnen und Sekretäre, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Bibliothekarinnen und Bibliothekare, Ärztinnen und Ärzte, Pflegerinnen und Pfleger, Krankenschwestern und Krankenpfleger, Bademeisterinnen und Bademeister, Laborantinnen und Laboranten.

Nach der oben genannten Ausarbeitung wurden fast ausschließlich Mitglieder und Sympathisantinnen und Sympathisanten der DKP und deren Nebenorganisationen sowie sogenannter K-Gruppen (z.B. KBW, KPD), vereinzelt aber auch Angehörige der SPD und Mitglieder des Sozialistischen Hochschulbundes aufgrund „verfassungsfeindlicher Aktivitäten“ aus dem öffentlichen Dienst oder Vorbereitungsdienst entfernt.

2 In welcher Weise und mit welchen Verordnungen, Erlassen, Anweisungen, Rundschreiben oder sonstigen Vorschriften wurde der so genannte Radikalenerlass in landeseigene Regelungen West-Berlins überführt (bitte, wenn möglich, Wortlaut anfügen oder hilfsweise Fundstelle nennen)?

Zu 2.:

Nach Beratung im Senat hatte der damalige Senator für Inneres das Rundschreiben II Nr. 112/1974 vom 14. Oktober 1974 (Anlage 1) erlassen. Hierin wurde geregelt, dass Richtlinien zur Anwendung der dienstrechtlichen Vorschriften über die Prüfung der Verfassungstreue der Bewerberinnen und Bewerber für den öffentlichen Dienst und der im unmittelbaren und mittelbaren Landesdienst stehenden Dienstkräfte nicht zu erlassen sind. Mit dem Rundschreiben wurde geregelt, dass die Einstellungsbehörden grundsätzlich vor der Einstellung bei dem Senator für Inneres – Abteilung IV – (Landesamt für Verfassungsschutz) anzufragen haben, ob Erkenntnisse vorliegen, die Zweifel an der zukünftigen Erfüllung der politischen Treuepflicht im oben genannten Sinne begründen könnten. Die Pflicht zur Anfrage beim Senator für Inneres wurde erstreckt auf Bewerberinnen und Bewerber für die Einstellung

- a) in den Ämtern der Besoldungsgruppe A 9 und höher sowie in den Vorbereitungs- und Probedienst von Laufbahnen, deren Eingangsamt mindestens der Besoldungsgruppe A 9 zugeordnet war,
- b) in Dienstposten der Vergütungsgruppe V b BAT und höher,
- c) als Angehöriger oder Angehörige des Polizei- oder des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten,

d) als Angestellte oder Angestellter in sozialpädagogischen Tätigkeiten.“ (Anlage 1)

3. Welche Regelungen hat der Senat zur Umsetzung in den Bezirken getroffen und welche Regelungen haben die Bezirke eigenständig getroffen (bitte, wenn möglich, Wortlaut anfügen oder hilfsweise Fundstelle nennen)?

Zu 3.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Es wurde eine Abfrage bei den Bezirksämtern vorgenommen. Nach den Rückmeldungen gab es keine eigenständigen Regelungen in den Bezirken.

4. Wie ist der Wortlaut des in der Antwort auf die Anfrage des Abgeordneten Hopmann vom 9. Juli 1990 (Drs. 11/1007, S. 62) erwähnten Rundschreibens II Nr. 66/1979, nach dem die Regelanfrage beim Verfassungsschutz vor Einstellung in den öffentlichen Dienst für unzulässig erklärt und damit der sog. Radikalenerlass aufgehoben worden sein soll?

Zu 4.:

Die Antwort, das fünfseitige Rundschreiben II Nr. 66/1979, ist als Anlage 2 beigefügt.

5. Mit welchen weiteren Verordnungen, Erlassen, Anweisungen, Rundschreiben oder sonstigen Vorschriften vom Senat und/oder den Bezirken wurden a) die Praxis der Regelanfragen in West-Berlin bzw. seinen Bezirken beendet und b) die mit dem so genannten Radikalenerlass verbundenen Vorschriften formell aufgehoben (bitte, wenn möglich, Wortlaut anfügen oder hilfsweise Fundstelle nennen)?

Zu 5.:

Der Beschluss der Regierungschefs des Bundes und der Länder vom 28. Januar 1972, der sogenannte Radikalen- oder Extremistenerlass, ist durch den grundlegenden Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 1975 (Az: 2 BvL 13/73) zur Treuepflicht im öffentlichen Dienst überholt. Im Zuge der Evaluation und Anwendung dieser Entscheidung hat das Bundeskabinett am 19. Mai 1976 neue Grundsätze für die Prüfung der Verfassungstreue beschlossen. Mit Beschluss vom 17. Januar 1979 sind diese Grundsätze vom Bundeskabinett bekräftigt worden. In Umsetzung dieser Grundsätze sind vom damaligen Berliner Senator für Inneres weitere Verwaltungsvorschriften durch Rundschreiben erlassen worden. Diese sind das Rundschreiben II Nr. 131/1976 vom 24. November 1976 (Anlage 3), das Rundschreiben II Nr. 26/1977 vom 3. März 1977 (Anlage 4) und das Rundschreiben II Nr. 13/1978 vom 21. Februar 1978 (Anlage 5). Durch diese Rundschreiben wurden die Regelungen des Rundschreibens II Nr. 112/1974 vom 14. Oktober 1974 über grundsätzlich durchzuführende Regelabfragen angepasst. Durch das Rundschreiben II Nr. 66/1979 wurden die vorgenannten Rundschreiben aufgehoben.

6. Ist die Praxis der Regelanfrage beim Verfassungsschutz für Teile des öffentlichen Dienstes wie z.B. die Polizei länger als bis 1979 aufrechterhalten worden, wie die Antwort auf die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Wieland in der Plenarsitzung am 25. Februar 1993 (Plenarprotokoll 12/44, S. 3625) nahelegt, und wenn ja, a) wie lange, b) auf Grundlage welcher Vorschriften (bitte, wenn möglich, Wortlaut anfügen oder hilfsweise Fundstelle nennen) und c) mit welchen Vorschriften, Anweisungen, Rundschreiben o.ä. wurde diese Praxis beendet (bitte, wenn möglich, Wortlaut anfügen oder hilfsweise Fundstelle nennen)?

Zu 6.:

Das Rundschreiben II Nr. 66/1979 vom 24. Juli 1979 beendete mit den unter Ziffer 2.a) gemachten Ausführungen die Praxis der Regelabfrage. Darüber, ob gleichwohl danach von Teilen des öffentlichen Dienstes an dieser Praxis festgehalten wurde, liegen keine Erkenntnisse vor. Für den in der Frage beispielhaft aufgeführten Bereich der Polizei liegen ebenfalls keine Erkenntnisse für eine vom Rundschreiben abweichende Verwaltungspraxis vor.

Berlin, den 08.10.2020

In Vertretung

Frédéric Verrycken  
Senatsverwaltung für Finanzen

Vg  
1. Unterricht  
2. bis Sammlung  
Her. 24. 10. 74

Senator für Inneres, 1 Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

II F 3 a

An die Mitglieder des Senats  
 den Präsidenten des Abgeordnetenhauses  
 den Präsidenten des Rechnungshofs  
 die Bezirksamter  
 die Sonderbehörden  
 die nichtrechtsfähigen Anstalten  
 die Eigenbetriebe  
 die Eigengesellschaften  
 die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,  
 an denen Berlin überwiegend beteiligt ist  
 die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen  
 des öffentlichen Rechts

Zimmer

Fernruf 87 05 91 (Vermittlung)

Apparat

5322

Intern (95)

Datum

14. Oktober 1974

Rundschreiben II Nr. 112 / 1974

Betr.: Prüfung der dienstrechtlich geforderten Treuepflicht von Bewerbern

1. Der Senat ist wie bisher der Auffassung, daß bis zu einer Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes Richtlinien zur Anwendung der dienstrechtlichen Vorschriften über die Prüfung der Verfassungstreue der Bewerber für den öffentlichen Dienst und der im unmittelbaren und mittelbaren Landesdienst stehenden Dienstkräfte nicht zu erlassen sind.

Aufgrund der bisherigen Erfahrung ist es jedoch notwendig, das Verfahren der Auskunfterteilung über Bewerber zu vereinheitlichen.

Nach Beratung im Senat ergehen daher die nachstehenden Regelungen.

2. Aufgrund des § 196 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes und des § 6 Abs. 2 Buchst. c des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes wird bestimmt:

- 2.1. Bei der Prüfung von § 9 Abs. 1 Nr. 2 LBG, § 8 Abs. 1 Satz 2 BAT, Vorspruch der Dienstvereinbarung über die Dienst- und Disziplinarordnung für die Angestellten und Arbeiter des Landes und der Stadt Berlin vom 17. Mai 1974 sind auch Erkenntnisse zu berücksichtigen, die im Bereich des Senators für Inneres zur Verfügung stehen. Die Einstellungsbehörden haben daher in den nachfolgend aufgeführten Fällen - grundsätzlich vor der Einstellung - bei dem Senator für Inneres - Abt. IV - anzufragen, ob Erkenntnisse vorliegen, die Zweifel an der zukünftigen Erfüllung der politischen Treuepflicht im o.g. Sinne begründen könnten.
- 2.2. Teilt der Senator für Inneres neben den gegebenenfalls vorliegenden Erkenntnissen mit, daß schon eine andere Einstellungsbehörde über den Bewerber Auskünfte erfragt hat, so sind auch die Gründe einer ablehnenden Entscheidung der anderen Einstellungsbehörde in die Prüfung einzubeziehen.
- 2.3. In Erkenntnisfällen unterrichten die anfragenden Einstellungsbehörden ihrerseits den Senator für Inneres - Abt. IV - darüber, mit welchem Ergebnis der Bewerbungsvorgang abgeschlossen worden ist.
- 2.4. Die Pflicht zur Anfrage beim Senator für Inneres wird zunächst erstreckt auf Bewerber für die Einstellung
- a) in Ämtern der Besoldungsgruppe A 9 und höher sowie in den Vorbereitungs- und Probendienst von Laufbahnen, deren Eingangssamt mindestens der Besoldungsgruppe A 9 zugeordnet ist,
  - b) in Dienstposten der Vergütungsgruppe V b BAT und höher,
  - c) als Angehöriger des Polizei- oder des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten,

d) als Angestellter in sozialpädagogischen Tätigkeiten.

2.5. Auch bei anderen Bewerbern kommt eine Anfrage in Betracht, wenn das von der Einstellungsbehörde für erforderlich gehalten wird, z.B. weil der Bewerber in einer besonderen Vertrauensstellung beschäftigt werden soll oder ohnehin Zweifel an der künftigen Erfüllung der politischen Treuepflicht des Bewerbers bestehen.

2.6. Für die Anfragen gem. 2.1. ist der PZD-Beleg KV 01 b (Mat.Nr. 3933) zu verwenden, wobei jede Anfrage auf einem Belegsatz à 5 Blatt zu stellen ist.

Die Personalfragebögen (Vordrucke Inn II 800 und Inn II 1) werden wegen der Frage nach dem Wohnsitz der letzten 5 Jahre neu aufgelegt. In der Zwischenzeit sind die bisherigen Personalfragebögen mit Aufklebern zu verwenden, die - wie auch die anderen Vordrucke - vom Vordrucklager beim Landesverwaltungsamt Berlin bezogen werden können.

In Vertretung  
Ulrich

Beglaubigt:



Angestellte im Schreibdienst

Der Senator für Inneres

*Müller*

Anl 1

**BERLIN**

	II D	II D1	II D2	II D21	II D22	II D3	II D4	II D5	II D6
K.									
g.									

Senator für Inneres, Fehrbelliner Platz 2, D-1000 Berlin 31

An die Mitglieder des Senats  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses  
den Präsidenten des Rechnungshofes  
die Bezirksämter  
die Sonderbehörden  
die nichtrechtsfähigen Anstalten  
die Körperschaften, Anstalten und  
Stiftungen des öffentlichen Rechts

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

GSt/LdK L

Zimmer

☎ (030) 887-1 (Vermittlung)  
887... (Durchwahl)  
(95)... (Intern) 5574

Datum

24. Juli 1979

nachrichtlich

an die Eigenbetriebe

die Eigengesellschaften

die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,  
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist

Rundschreiben II Nr. 66 /1979

Zur Sicherung eines einheitlichen Verfahrens zur Prüfung der dienstrechtlich geforderten Verfassungstreue von Bewerbern für den unmittelbaren und mittelbaren Landesdienst als Beamte, Angestellte oder Arbeiter werden nach Beratung und Beschlußfassung im Senat die nachstehenden Verwaltungsvorschriften erlassen.

### Richtlinien

über die Prüfung der dienstrechtlich geforderten Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst

Aufgrund des § 119 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes und des § 6 Abs. 2 Buchst. c und Abs. 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes wird bestimmt:

1. Die Prüfung der Einstellungsvoraussetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 LBG, § 8 Abs. 1 Satz 2 BAT und Vorspruch zur Dienstvereinbarung über die Dienst- und Disziplinarordnung für die Angestellten und Arbeiter des Landes und der Stadt Berlin in der Fassung vom 23. August 1977 erfolgt unter Beachtung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 1975 und unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles. Die danach gebotene Einzelfallprüfung darf von den Einstellungsbehörden nicht in der Weise vorgenommen werden, daß jedem Bewerber routinemäßig eine schriftliche Belehrung über das Erfordernis der Verfassungstreue erteilt oder eine schriftliche Erklärung dazu abverlangt wird.
2. Für Anfragen beim Verfassungsschutz gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Dabei ist zu beachten:
  - a) Anfragen beim Senator für Inneres - Abteilung IV - (Landesamt für Verfassungsschutz) vor Einstellungen dürfen nicht routinemäßig erfolgen.
  - b) Anfragen beim Senator für Inneres haben zu erfolgen, wenn der Einstellungsbehörde Tatsachen bekannt sind, die Zweifel an der Verfassungstreue des Bewerbers begründen können.
  - c) Anfragen dürfen erst erfolgen, wenn der Bewerber alle sonstigen dienstrechtlichen Voraussetzungen erfüllt und seine Einstellung nach erfolgter Auswahl vorgesehen ist.
  - d) Zur Sicherung der Einheitlichkeit der Anfragepraxis der Einstellungsbehörden legt die Einstellungsbehörde, die eine Anfrage für erforderlich hält, den Einstellungsvorgang der zuständigen obersten Dienstbehörde vor. Hält auch diese die Anfrage für erforderlich, fragt sie beim Senator für Inneres mit einem gesonderten Schreiben an. Ist die oberste Dienstbehörde im Hochschulbereich ein Kollegialorgan, so nimmt deren Befugnisse nach diesen Verwaltungsvorschriften der Vorsitzende des Kollegialorgans wahr.

3. Der Senator für Inneres wird bei der Erteilung von Auskünften aufgrund von Anfragen nach folgenden Grundsätzen verfahren:
  - a) Den obersten Dienstbehörden werden nur solche gerichtsverwertbaren Tatsachen mitgeteilt, die Zweifel an der Verfassungstreue des Bewerbers begründen können.
  - b) Erkenntnisse des Verfassungsschutzes, die Tätigkeiten vor der Vollendung des 18. Lebensjahres betreffen, werden nicht weitergegeben, es sei denn, sie sind Gegenstand eines anhängigen Strafverfahrens.
  - c) Erkenntnisse über abgeschlossene Tatbestände, die mehr als zwei Jahre zurückliegen, dürfen nicht weitergegeben werden, es sei denn, die Weitergabe ist im Hinblick auf das besondere Gewicht der Erkenntnisse nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geboten.
4. Erkenntnisse, die vom Senator für Inneres nicht weitergegeben werden dürfen (Nr. 3 Buchst. b und c), dürfen von der Einstellungsbehörde auch dann nicht verwertet werden, wenn sie ihr auf andere Weise bekanntgeworden sind.
5. Die oberste Dienstbehörde teilt die vom Senator für Inneres übermittelten Erkenntnisse der Einstellungsbehörde mit.
6. Bei der von der Einstellungsbehörde zu treffenden Entscheidung, ob der Bewerber die für die Einstellung in den öffentlichen Dienst erforderliche Gewähr der Verfassungstreue bietet, sind folgende Verfahrensgrundsätze zu beachten:
  - a) Die über den Bewerber vorliegenden Erkenntnisse, die für die Prüfung seiner Verfassungstreue von entscheidungserheblicher Bedeutung sein können, sind ihm unter Angabe der hierfür erheblichen Tatsachen schriftlich mitzuteilen.

- b) Der Bewerber hat das Recht, sich zu den Erkenntnissen schriftlich oder mündlich zu äußern.
- c) Findet ein Anhörungsgespräch statt, ist eine Niederschrift zu fertigen. § 160 Abs. 5 und § 160 a Abs. 1 ZPO gelten entsprechend.  
Die stenografische Niederschrift erfolgt im Beisein des Bewerbers. Ihm ist Gelegenheit zu geben, seine Einsprüche vermerken zu lassen. Die stenografische Niederschrift wird von den Anhörenden und dem Stenografen unterschrieben. Dem Bewerber ist Einsicht in die Niederschrift zu gewähren oder eine Kopie der Niederschrift auszuhändigen.
- d) Die Mitwirkung eines Rechtsbeistandes ist auf Antrag des Bewerbers zu gestatten. Sie ist auf die Beratung des Bewerbers und auf Verfahrensfragen beschränkt.
- e) Ablehnende Entscheidungen der Einstellungsbehörde dürfen nur auf gerichtsverwertbare Tatsachen gestützt werden.
- f) Dem Bewerber ist die Ablehnungsbegründung unter Angabe der hierfür maßgeblichen Tatsachen schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid erhält eine Rechtsbehelfsbelehrung.
7. Findet ein Anhörungsgespräch bei der Einstellungsbehörde statt, so erfolgt dies unter Beteiligung der zuständigen obersten Dienstbehörde.
8. Gelangt die Einstellungsbehörde zu der Überzeugung, daß die vorliegenden Erkenntnisse sowie die schriftliche Stellungnahme des Bewerbers oder das Anhörungsgespräch geeignet sind, Zweifel an der Verfassungstreue des Bewerbers zu begründen, so hat sie vor einer ablehnenden Entscheidung der zuständigen obersten Dienstbehörde Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.

9. Die Einstellungsbehörde entscheidet - unter Berücksichtigung der Stellungnahme der zuständigen obersten Dienstbehörde (Nr. 8) abschließend über die Bewerbung.

Die ablehnende Entscheidung hat im Bereich der Hauptverwaltung das für die Einstellungsbehörde zuständige Mitglied des Senats, im Bereich der Bezirksverwaltung das Bezirksamt, im Bereich der Universitäten und der Hochschule der Künste Berlin der Präsident, sonst der Leiter der Einstellungsbehörde zu treffen.

10. Erfolgt eine Einstellung, müssen die mit einer Anfrage zusammenhängenden und alle aus dem Verfassungsschutzbereich vorgelegten Unterlagen aus den Bewerbungsvorgängen entfernt und vernichtet werden, um den Angehörigen des öffentlichen Dienstes in seinem weiteren Fortkommen nicht zu beeinträchtigen. Auf Antrag des Bewerbers werden die vorliegenden Erkenntnisse sowie seine schriftliche Stellungnahme oder die Niederschrift über das Anhörungsgespräch Teil seiner Personalakte.

11. Die nach besonderen Richtlinien durchzuführende Sicherheitsüberprüfung von Dienstkräften des Landes Berlin bleibt von dieser Regelung unberührt.

12. Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. August 1979 in Kraft.

Die vom Senator für Inneres mit Rundschreiben II Nr. 112/1974 vom 14. Oktober 1974, geändert durch Rundschreiben II Nr. 13/1978 vom 21. Februar 1978, und mit Rundschreiben II Nr. 131/1976 vom 24. November 1976, ergänzt durch Rundschreiben II Nr. 26/1977 vom 3. März 1977, erlassenen Verwaltungsvorschriften treten gleichzeitig außer Kraft.

Ulrich

Beglaubigt:



Senator für Inneres, Fehrbelliner Platz 2, 1000 Berlin 31

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)  
II F 2 Ass

An die Mitglieder des Senats  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses  
den Präsidenten des Rechnungshofes  
die Bezirksämter  
die Sonderbehörden  
die nichtrechtsfähigen Anstalten  
die Eigenbetriebe,  
die Körperschaften, Anstalten und  
Stiftungen des öffentlichen Rechts

Zimmer

Fernruf 87 05 91 (Vermittlung)

Apparat

5322

Intern (95)

Datum

24. November 1976

nachrichtlich

an die Eigengesellschaften  
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,  
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist

Rundschreiben II Nr. 131/1976

Betr.: Prüfung der dienstrechtlich geforderten Verfassungstreue von Bewerbern;  
hier: Bildung einer Landeskommission

Die nachstehenden Verwaltungsvorschriften werden nach Beratung und Beschlußfassung im Senat in Übereinstimmung mit den Materialien zur Regierungserklärung erlassen.

Aufgrund des § 196 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes und des § 6 Abs. 2 Buchst. c des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes wird bestimmt:

1. Zur Sicherung eines einheitlichen Verfahrens bei der Beurteilung von Erkenntnissen, die Zweifel an der Verfassungstreue von Bewerbern für den unmittelbaren oder mittelbaren Landesdienst begründen können, wird eine Landeskommission gebildet.

2. Zusammensetzung der Kommission

2.1. Der Landeskommission gehören an:

der Senator für Inneres (federführend),

der Senator für Justiz,

der Senator für Wissenschaft und Kunst,  
der Senator für Schulwesen  
und

jeweils ein Vertreter der zuständigen Einstellungsbehörde.  
Bezirksämter werden durch das Mitglied, in dessen Zuständigkeit über die Einstellung entschieden wird, Krankenhausbetriebe durch den Verwaltungsleiter, vertreten.

Ein Mitglied des Hauptpersonalrats, das von diesem bestellt wird, kann an den Sitzungen der Landeskommission mit beratender Stimme teilnehmen.

Der Vertreter der Einstellungsbehörde hat kein Stimmrecht, wenn er aus dem Bereich einer in der Kommission bereits vertretenen Senatsverwaltung kommt.

2.2. Die Mitglieder des Senats können von den zuständigen Senatsdirektoren, Abteilungs- oder Referatsleitern ihrer Verwaltung, Bezirksamtsmitglieder durch den zuständigen leitenden Beamten, Verwaltungsleiter der Krankenhausbetriebe durch den stellvertretenden Verwaltungsleiter, das Mitglied des Hauptpersonalrats von einem anderen Mitglied des Hauptpersonalrats vertreten werden.

2.3. Zur Führung der laufenden Geschäfte der Landeskommission und ihrer ständigen Unterstützung wird bei dem Senator für Inneres eine Geschäftsstelle eingerichtet.

Sie führt die Bezeichnung:

"Geschäftsstelle der Landeskommission bei dem Senator für Inneres".

### 3. Verfahren

3.1. Anfragepflicht:

- 3 -

3.1.1. Die nach dem Rundschreiben II Nr. 112/74 des Senators für Inneres vorgesehene Anfrage bei dem Landesamt für Verfassungsschutz wird auf Bewerber beschränkt, die nach erfolgter Auswahl für eine Einstellung vorgesehen sind.

3.1.2. Im Hinblick auf Art. 12 Abs. 1 GG ist bei Bewerbern um Aufnahme in eine Ausbildung als Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, deren erfolgreiche Ableistung auch für Berufe außerhalb des öffentlichen Dienstes gefordert wird, von Anfragen nach dem Rundschreiben II Nr. 112/74 des Senators für Inneres abzusehen.

Die Einstellungsbehörden haben den Senator für Inneres - Landesamt für Verfassungsschutz - über die Aufnahme der Bewerber in die Ausbildung zu unterrichten.

Die Anfrage bei dem Landesamt für Verfassungsschutz vor der Ernennung zum Beamten auf Probe bzw. vor der unbefristeten Anstellung wird dadurch nicht entbehrlich.

Dies gilt auch für Lehrer z.A., jedenfalls bis zur Neuregelung der diesbezüglichen laufbahnrechtlichen Vorschriften im Rahmen der Umgestaltung der Lehrerausbildung.

3.1.3. Die Pflicht der Einstellungsbehörde, Bewerber nicht einzustellen, die sich - wie aus allgemein zugänglichen Quellen, aus den Bewerbungsunterlagen und aus dem Strafregisterauszug erkennbar - verfassungsfeindlich betätigen, und diejenigen aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen, die sich während des Vorbereitungsdienstes verfassungsfeindlich betätigen, wird durch diese Regelung nicht berührt.

3.2. Liegen über einen Bewerber Erkenntnisse nicht vor, so teilt das Landesamt für Verfassungsschutz dieses der Einstellungsbehörde mit.

3.3. Liegen über einen Bewerber gerichtsverwertbare Erkenntnisse - d.h. solche Tatsachen, die gerichtlich nachprüfbar oder

vorhaltbar sind - vor, so gibt das Landesamt für Verfassungsschutz diese an die Landeskommision.

4. Die Landeskommision prüft, ob die übermittelten Tatsachen bei der Prüfung der Verfassungstreue von entscheidungserheblicher Bedeutung sein können.

Ist dies nicht der Fall, teilt die Landeskommision der Einstellungsbehörde mit:

"Erkenntnisse, die Zweifel an der Verfassungstreue des Bewerbers begründen können, liegen nicht vor."

- 3.5. Liegen über einen Bewerber Erkenntnisse vor, die für die Prüfung seiner Verfassungstreue von entscheidungserheblicher Bedeutung sein können, so ist ihm dies unter Angabe der hierfür erheblichen Tatsachen mitzuteilen. Die Einstellungsbehörde erhält eine Abschrift dieser Mitteilung.

- 3.6. Nach Art und Umfang der Erkenntnisse kann die Landeskommision entweder

- a) den Bewerber auffordern, zu den Erkenntnissen schriftlich Stellung zu nehmen,  
oder
- b) die Bewerbungsunterlagen bei der Einstellungsbehörde anfordern und die Anhörung selbst vornehmen,  
oder
- c) die Geschäftsstelle anweisen, die Anhörung vorzunehmen,  
oder
- d) wenn die Universitäten oder die Hochschule der Künste Einstellungsbehörde sind, diesen die entscheidungserheblichen Erkenntnisse übermitteln und sie bitten, den Bewerber dazu zu hören.

- 3.7. Die Landeskommision stellt fest, ob die vorliegenden - gerichtlich nachprüfaren - Tatsachen Zweifel begründen, daß der Bewerber jederzeit aktiv für die freiheitliche demokratische

Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung von Berlin eintreten werde.

Zu dieser Entscheidung sind ihr die Bewerbungsunterlagen, die entscheidungserheblichen Erkenntnisse und die schriftliche Stellungnahme des Bewerbers bzw. die Niederschrift seiner Anhörung vorzulegen.

3.8.1. Sind die vorliegenden - gerichtlich nachprüfbaren - Tatsachen unter Würdigung der vorgelegten sonstigen Unterlagen nicht geeignet, berechtigte Zweifel an der Verfassungstreue des Bewerbers zu begründen, so sendet die Landeskommission Bewerbungsunterlagen mit folgendem Vermerk an die Einstellungsbehörde:

"Erkenntnisse, die Zweifel an der Verfassungstreue des Bewerbers begründen können, liegen nicht vor."

3.8.2. Auf Antrag des Bewerbers werden die vorliegenden Erkenntnisse, das Protokoll seiner Befragung bzw. seine schriftliche Stellungnahme Teil seiner Personalakte.

3.9. Ist die Landeskommission der Überzeugung, daß die vorliegenden Erkenntnisse und das Ergebnis der Anhörung geeignet sind, Zweifel an der Verfassungstreue des Bewerbers zu begründen, so teilt sie dies der Einstellungsbehörde mit.

Diese Mitteilung, der die vorliegenden entscheidungserheblichen Erkenntnisse, die schriftliche Stellungnahme des Bewerbers oder das Protokoll seiner Befragung beigelegt sind, würdigt diejenigen - gerichtlich nachprüfbaren - Tatsachen rechtlich, die Zweifel an der Verfassungstreue des Bewerbers begründen können.

#### 4. Weiteres Verfahren

4.1. Die Einstellungsbehörde entscheidet - unter Berücksichtigung der Empfehlung der Kommission - abschließend über die Bewerbung

Lehnt sie den Bewerber wegen Zweifel an seiner Verfassungstreue ab, so ist ihm die Ablehnungsbegründung unter Angabe der hierfür maßgeblichen Tatsachen und ihrer rechtlichen Würdigung schriftlich mitzuteilen.

Der Bescheid enthält - soweit vorgesehen - eine Rechtsbehelfsbelehrung.

4.2. Die Einstellungsbehörde unterrichtet die Landeskommission, wenn diese mit dem Bewerbungsvorgang befaßt war, mit welchem Ergebnis der Bewerbungsvorgang abgeschlossen worden ist.

#### 5. Verfahren bei der Anhörung

5.1. Jeder Bewerber hat das Recht, sich zu allen Tatsachen und zu den auf ihnen beruhenden Bedenken zu äußern, die nach Meinung der Einstellungsbehörde oder der Landeskommission seiner Einstellung entgegenstehen.

5.2. Findet eine Anhörung statt, ist die Mitwirkung eines Rechtsbeistandes auf Antrag des Bewerbers zu gestatten. Sie ist auf die Beratung des Bewerbers und auf Verfahrensfragen beschränkt.

5.3. Über die Anhörung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 160 Abs. 5 und § 160 a Abs. 1 ZPO gelten entsprechend.

Die stenografische Niederschrift erfolgt im Beisein des Bewerbers. Ihm ist Gelegenheit zu geben, seine Einsprüche vermerken zu lassen. Die stenografische Niederschrift wird von den Anhörenden und dem Stenografen unterschrieben. Die Niederschrift wird mit dem Erkenntnismaterial der Landeskommission zur Beratung vorgelegt. Die Einstellungsbehörde erhält eine Durchschrift.

6. Aus der Feststellung der Landeskommission, daß Erkenntnisse, die Zweifel an der Verfassungstreue des Bewerbers begründen

können, nicht vorliegen, ergibt sich für den Bewerber kein Anspruch auf Einstellung.

7. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Januar 1977 in Kraft.

Neubauer

Beglaubigt:

*Horng*

Die jüngsten einschlägigen Entscheidungen des Bundesverwaltungs- und Bundesverfassungsgerichts haben bestätigt, daß die Verwirklichung der Gebote unserer Verfassung in einem rechtsstaatlich geregelten Einstellungsverfahren insbesondere zwei korrespondierende Verpflichtungen umfaßt:

Der Staat hat dafür zu sorgen, daß in den öffentlichen Dienst nur gelangt, wer sich aktiv für die verfassungsrechtliche Ordnung einsetzt. Er hat aber auch das Recht des Bewerbers sicherzustellen, daß über die Frage der Verfassungstreue in einem rechtsstaatlichen Verfahren mit größtmöglicher Sachkunde und nach einheitlichen Maßstäben entschieden wird.

In diesem Zusammenhang wird es begrüßt, daß der Bundestag in seiner EntschlieÙung vom 24. Oktober 1975 entsprechend der Meinung des Senats die Beachtung folgender Grundsätze beim Einstellungsverfahren gefordert hat:

1. Der freiheitliche demokratische Staat geht von der Verfassungsloyalität seiner Bürger aus. Zugunsten der Bewerber spricht daher grundsätzlich die Vermutung, daß sie in ihrer Person die Gewähr der Verfassungstreue bieten. Wenn bei Behörden Tatsachen vorliegen, die diese Vermutung im Einzelfall ernsthaft in Frage zu stellen geeignet sind, ergibt sich für die Einstellungsbehörden das Recht und die Pflicht, eine konkrete Überprüfung vorzunehmen.
2. Der Bewerber hat das Recht, sich zu den Tatsachen und Gründen zu äußern, die gegen die Gewähr seiner Verfassungstreue sprechen. Zu seiner Unterstützung kann er einen Rechtsbeistand hinzuziehen.
3. In der Begründung einer Einstellungsablehnung sind nicht nur die Tatsachen anzugeben, auf die sich die Entscheidung stützt, sondern auch deren Bewertung (Verfassungsfeindlichkeit).
4. Äußerungen und Handlungen eines jungen Menschen aus seiner Ausbildungs- und Studienzzeit, insbesondere wenn sie längere

Zeit zurückliegen, dürfen zur Begründung einer Einstellungs-  
ablehnung nur herangezogen werden, wenn sie nach Art und  
Schwere berechtigten Anlaß zu der Annahme geben, der Be-  
werber werde nach seiner Ernennung nicht die Gewähr bieten,  
daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grund-  
ordnung eintritt.

Um sicherzustellen, daß unter Beachtung dieser Grundsätze die  
genannten Verpflichtungen des Staates erfüllt werden, soll in  
Zukunft eine sachverständige Kommission des Senats beratend  
tätig werden und einheitliche Maßstäbe erarbeiten. Diese Kom-  
mission ist bereits in den Materialien zur Regierungserklärung  
für die Wahlperiode 1975/1979, Ziff. 9 Abs. 3, vorgesehen.

Die Kommission wird ihre Ansicht zu den ihr vorgelegten Fällen  
in Stellungnahme niederlegen, die empfehlenden Charakter haben.

Der Kommission Entscheidungsbefugnisse hinsichtlich der Beur-  
teilung der Verfassungstreue von Bewerbern zu geben, ist nach  
der gegenwärtigen Rechtslage nicht möglich:

Artikel 61 Abs. 1 Satz 2 VvB überträgt für die Bezirke den  
Bezirksämtern das Recht, Einstellungen, Versetzungen und  
Entlassungen vorzunehmen. Nur durch eine Verfassungsänderung  
wäre es daher möglich, die Kommission zu befähigen, rechts-  
verbindliche Entscheidungen hinsichtlich der Treuepflicht eines  
Bewerbers zu treffen, der in einem Bezirksamt angestellt werden  
soll.

Handlungen und Äußerungen von Bewerbern - insbesondere von  
jüngeren Menschen -, die längere Zeit zurückliegen (etwa 5 Jahre),  
werden entsprechend der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts  
grundsätzlich nicht mehr zur Begründung einer Einstellungsab-  
nung herangezogen werden.

Wenn durch die Anhörung die an der Verfassungstreue des Be-  
werbers bestehende Zweifel ausgeräumt und erfolgt dessen Ein-  
stellung, sollen die betreffenden Vorgänge grundsätzlich nicht

zur

zur Personalakte genommen werden. Damit wird gegebenenfalls dem Interesse des eingestellten Mitarbeiters an einem Fehlen jedes Hinweises auf die Anhörung in der Personalakte Rechnung getragen. Belange der Verwaltung werden hierdurch nicht berührt: Erweist sich die Verfassungstreue des Bewerbers, ist ein Hinweis auf frühere inzwischen ausgeräumte Zweifel daran überflüssig.

Die "Richtlinien für die Sicherheitsüberprüfung von Dienstkräften des Landes Berlin" - Senatsbeschluß 696/1972 - werden durch diese Regelungen nicht berührt.

1. IA ✓  
IB ✓  
IE ✓  
2. des Sammlg.  
16/3

Senator für Inneres, 1 Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben) Her. N. 3. 7

- An die Mitglieder des Senats
- den Präsidenten des Abgeordnetenhauses
- den Präsidenten des Rechnungshofes
- die Bezirksämter
- die Sonderbehörden
- die nichtrechtsfähigen Anstalten
- die Eigenbetriebe
- die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

II F 2 a

Zimmer

Fernruf 87 05 91 (Vermittlung)

Apparat

4473

Intern (95)

Datum

3. März 1977

nachrichtlich

- an die Eigengesellschaften
- die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen an denen Berlin überwiegend beteiligt ist

Rundschreiben II Nr. 26 /1977

Betr.: Prüfung der dienstrechtlich geforderten Verfassungstreue von Bewerbern

Vorg.: Mein Rundschreiben II Nr. 131/1976 vom 25. November 1976

Nach Tz. 3.1.1. des o.g. Rundschreibens ist die nach meinem Rundschreiben II Nr. 112/1974 vorgesehene Anfrage bei dem Landesamt für Verfassungsschutz auf Bewerber zu beschränken, die nach erfolgter Auswahl für eine Einstellung vorgesehen sind. Ausnahmen hiervon ergeben sich aus der 1. Protokollnotiz zum Senatsbeschluss Nr. 1247/1976 vom 23. November 1976.

Durch die in Tz. 3.1.1. enthaltene Regelung soll um der Rechtsstaatlichkeit des Einstellungsverfahrens willen sichergestellt werden, daß einem Bewerber, der wegen mangelnder Verfassungstreue abgelehnt wird, der wahre Grund für die Ablehnung nicht vorenthalten wird. Dem könnte es jedoch zuwiderlaufen, wenn nach einer Anfrage bei dem Landesamt für Verfassungsschutz, die Erkenntnisse gegen den Bewerber erbracht hat, die anfragende Dienststelle vor der abschließenden Stellungnahme der Landeskommision einem anderen als dem ursprünglichen Bewerber den Vorzug gibt. In Erkenntnisfällen soll daher zunächst das Votum der Landeskommision abgewartet und erst danach unter Beachtung der in Tz. 4.1. meines o.g. Rundschreibens getroffenen Regelung abschließend über die Bewerbung entschieden werden, es sei denn, sonstige Einstellungsvoraussetzungen sind nicht erfüllt oder in der Zwischenzeit weggefallen.

Im Auftrag  
Dr. Babel

Beglaubigt

Jäger

Zu Ihrer Erleichterung vorgelegt

Senator für Inneres, 1 Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

An die Mitglieder des Senats  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses  
den Präsidenten des Rechnungshofs  
die Bezirksämter  
die Sonderbehörden  
die nichtrechtsfähigen Anstalten  
die Eigenbetriebe  
die Eigengesellschaften  
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,  
an denen Berlin überwiegend  
beteiligt ist  
die Körperschaften, Anstalten und  
Stiftungen des öffentlichen Rechts

Inn GST/LdK L

Zimmer

Fernruf 87 05 91 (Vermittlung)

Apparat

Neue Rufnummer  
(030) 867 - 1  
Durchw. 867 . . . .

Intern (95)

Datum 21. Februar 1978

Rundschreiben II Nr. 13 /1978

Betr.: Änderung meines Rundschreibens II Nr. 112/74 vom 14. Okt. 1974  
über Prüfung der dienstrechtlich geforderten Treuepflicht von  
Bewerbern

Das Rundschreiben II Nr. 112/74 vom 14. Oktober 1974 wird zur Klar-  
stellung geändert.

Die Tz. 2.5. und 2.6. erhalten folgende Fassung:

"2.5. Auch bei anderen Bewerbern kommt im Einzelfall eine Anfrage  
in Betracht, wenn das von der Einstellungsbehörde für erfor-  
derlich gehalten wird, z.B. weil der Bewerber in einer beson-  
deren Vertrauensstellung beschäftigt werden soll oder ohnehin  
Zweifel an der künftigen Erfüllung der politischen Treuepflicht  
des Bewerbers bestehen.

2.6. Für die Anfragen gemäß 2.4. ist der PZD-Beleg KV 01 b  
(Mat. Nr. 3933) zu verwenden, wobei jede Anfrage auf einem  
Belegsatz à 5 Blatt zu stellen ist. Dabei ist die "vorgesehene  
Verwendung" des Bewerbers möglichst genau zu bezeichnen.

Die Eilbedürftigkeit oder zeitliche Begrenzung einer Einstellung ist in dem "Raum für Vermerke" zu vermerken; bei fristgebundenen Einstellungen ist anzugeben, an welchem Termin die Einstellung vorgenommen werden muß.

Für Anfragen gemäß 2.5. ist in einem gesonderten Schreiben an den Senator für Inneren - Abt. IV - darzulegen, aus welchem Grunde die Anfrage von der Einstellungsbehörde im Einzelfall für erforderlich gehalten wird."

Ulrich

Beglaubigt:



Geschäftsstelle der Landeskommission